Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/2/18 4Ob179/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.1986

Norm

ArbVG §40
ArbVG §105
ArbVG §107

Rechtssatz

Die Pflicht, Belegschaftsorgane zu bilden, trifft nicht den Betriebsinhaber, sondern die Arbeiterschaft des Unternehmens. Die Rechte der Arbeitnehmer sind, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch § 107 ArbVG geschützt. Ein betriebsverfassungsrechtliches Vorverfahren im Sinne des § 105 ArbVG findet in derartigen Fällen nicht statt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 179/85
  Entscheidungstext OGH 18.02.1986 4 Ob 179/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0051100

Dokumentnummer

JJR_19860218_OGH0002_0040OB00179_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at